

# ZSteu<sup>®</sup>

Herausgeber:  
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt  
Dieter Hild, Steuerberater  
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt

Zeitschrift für Steuern & Recht 3. Jg. Heft 18 6. Sept. 2006

## Schwerpunkte

**Prof. Dr. Theodor Siegel**  
**Fragwürdige Wirkungen eines Familiensplitting** S. 415

**Dr. Michael Balke**  
**Finanzrichter als Garanten für Steuergerechtigkeit?** S. 432

**Die Bundestags-Abgeordneten und ihre steuerfreien Bezüge** S. R-435

## ZSteu-Beiträge

Höhere Mathematik ...  
**Kontoabfrage und CHI-Quadrat-Test** S. 413

Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul und  
Dipl.-Hdl. Jörg Henkes  
**Die betriebliche Altersvorsorge seit In-Kraft-Treten des Alterseinkünftegesetzes** S. 418

PD Dr. Harald Jansen  
**Entlasten Stundung und Erlöschen der Erbschaftsteuerschuld mittelständische Unternehmungen?** S. 438

## ZSteu-Dokumentation

StB Schneider vs. FG Niedersachsen:  
**Briefwechsel – Nachlese** S. 414

## ZSteu-Verwaltungsanweisungen

**BMF: UStG**  
Abgrenzung zwischen nicht steuerbarem Zuschuss und Entgelt S. 399

## ZSteu-Rechtsprechung

**BFH: DBA-Singapur**  
Anwendung der sog. Remittance-Base-Klausel des Art. 21 DBA-Singapur S. R-631

**BFH: AO / EStG**  
Vorläufige Steuerfestsetzung: Reichweite des Vorläufigkeitsvermerks „hinsichtlich der beschränkten Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen“ S. R-633

**BFH: EStG**  
Aufwendungen für ein Erststudium S. R-6637

**BFH: UStG / Richtlinie 77/388/EWG**  
Anwendbarkeit des § 23a Abs. 1 UStG in Neugründungsfällen S. R-649

**BFH: Die neu anhängigen Verfahren** S. R-656

Reschke-Verlag  
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim  
Tel: 06221/758240  
Fax: 06224/926472  
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de  
und redaktion@zsteu.de  
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

Diplom-Finanzwirt Dr. Michael Balke, Richter im 7. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts, Hannover/Dortmund

## Finanzrichter als Garanten für Steuergerechtigkeit?\*

Vortrag zum 10. Finanzrichtertag im Bundesfinanzhof am 21. März 2006

*Meine Damen und Herren,  
liebe Tagungs-Gemeinschaft!*

Bei meinem kleinen Vortrag geht es um Großes: Nämlich um die Verwirklichung der Grundrechte im Steuerrecht, um die Vermeidung des kafkaesken Prozesses – also um die Herstellung einer möglichst vollumfänglichen Fairness für alle Steuerbürger. Es geht dabei auch um die wirkliche Unabhängigkeit des Finanzrichters und um die Gewaltenteilung, um die klare Trennung der Judikative von der Exekutive.



Dr. Michael Balke

Und das alles in 10 Minuten. Bitte anschnallen. Los geht's.

### Folgende Thesen stelle ich meinem Kurzvortrag voran:

– Der *Steuergesetzgeber* nimmt seine Erstverantwortung für ein verfassungsgemäßes Steuerrecht **nicht** wahr, er ist an Steuergerechtigkeit **nicht** interessiert.

– Deshalb haben die *Steuerrichter* eine **besondere, eine gesteigerte** Mit-Verantwortung in Sachen Steuergerechtigkeit. Die Richter des Bundesfinanzhofs und der Finanzgerichte kommen dieser besonderen Verantwortung für ein verfassungsgemäßes Steuerrecht nicht immer nach. Unter uns gibt es Denker, die Teil der Lösung sind – andere sind immer noch Teil des Problems.

– Die Anbindung der *Finanzgerichte* an die *Verwaltung*, also die Anbindung des Kontrolleurs an den zu Kontrollierenden, stört merklich die freie Entfaltung finanzrichterlicher Kontrolle.

### Zur Erläuterung drei Anmerkungen:

#### Zunächst zum Steuergesetzgeber ...

Viele Beispiele belegen, dass der Gesetzgeber es nicht schafft, ein einfaches und gerechtes

Steuerrecht zu verwirklichen. Nehmen Sie etwa die jüngsten Gesetzesbeschlüsse, z.B. zu der teilweisen Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten. Oder schauen Sie auf die nicht zu rechtfertigenden Sonderbelastungen durch die Sonder-Vermögensteuer für Grundbesitzer, nämlich die Grundsteuer. Und was soll eigentlich noch die Gewerbesteuer, die zu einem großen Teil bei der Einkommensteuer wieder angerechnet wird? Fragen über Fragen, aber keine vernünftigen Antworten des Gesetzgebers.

Zwar ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass die Damen und Herren Gesetzgeber Steuervergünstigungen der Bürger (etwa die Eigenheimzulage) zusammenstreichen. Dagegen ist es nicht gerechtfertigt, dass dieselben Volksvertreter ihre Selbstbegünstigung nicht nur ungeschmälert beibehalten, sondern diese zum 1. Januar 2006 wieder einmal ausgebaut haben.

Die Rede ist von der sogenannten Kostenpauschale in Höhe von inzwischen rund 44.000 € pro Jahr. Diese erhält jeder Bundestags-Abgeordnete einkommensteuerfrei ausgezahlt. Dies, ohne über die tatsächlichen Berufskosten Rechenschaft ablegen zu müssen. Dies, obwohl sie die volle Pauschale auch dann erhalten, wenn sie kein Wahlkreisbüro, keinen doppelten Wohnsitz, keine Fahrtkosten haben.

Denken Sie z.B. an DIETER WIEFELSPÜTZ, der vor laufenden Kameras von Sat1 behauptete, er habe im SPD-Parteibüro Lünen sein Wahlkreisbüro. Auf meine Frage, ob er denn den Untermietvertrag mit der Partei sowie die Mietzahlungen an die Partei belegen könne, antwortete er, diese Frage sei ungehörig. Im übrigen wolle er ganz allgemein – so WIEFELSPÜTZ gegenüber dpa – sich als Vertreter des Volkes nicht von einem Oberinspektor des Finanzamts kontrollieren lassen. Ich habe DIETER WIEFELSPÜTZ daraufhin gebeten, seine Haltung als „Mini-Sonnenkönig“ abzulegen. Immerhin hat er sich inzwischen die Dissertation von REIMER STALBOLD aus dem Jahr 2003 besorgt: STALBOLD beschreibt die Verfassungswidrigkeit der steuerfreien Kostenpauschale der Bundestags-Abgeordneten unter dem Blickwinkel der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu

Art. 3 GG. Daneben erläutert er die Möglichkeiten der nichtbegünstigten Steuerbürger, den verfassungswidrigen Begünstigungsausschluss beim Bundesverfassungsgericht erfolgreich zu rügen.

Es gibt noch viele andere öffentliche Rechtfertigungsversuche der Politiker, die allesamt hilflos, teilweise sogar niederträchtig sind. Ich habe diese in einer vierseitigen Beilage des markt intern Verlags versammelt.<sup>1</sup>

Eine Kostprobe habe ich noch. Kürzlich erreichte mich die Kopie eines Briefes des MdB und sogenannten Steuerexperten JOACHIM POß, in dem wörtlich steht:

„Abgeordnete sind keine normalen Steuerpflichtigen und daher gibt es gute Gründe für ein Sonderrecht.“

Die guten Gründe sollen sein:

- Zu großer Verwaltungsaufwand bei Nachweis der Werbungskosten.
- Der Abgeordnete sei immer im Dienst.
- Es sei den Finanzbeamten nicht zuzumuten, Berge von Belegen zu prüfen.

So weit der Abgeordnete POß. Ich meine, diese Uneinsichtigkeit eines Spitzenpolitikers in Sachen gleichmäßiger Besteuerung grenzt schon an Steuer-Tyrannie. Wie hilfreich wäre es doch für die Gemeinschaft aller Steuerbürger, für die Entwicklung des gesamten Steuerrechts, wenn sich auch Abgeordnete über beruflich, privat oder gemischt veranlasste Ausgaben mit dem Finanzamt auseinander setzen müssten.

Es gibt jedoch einen Silberstreifen am Horizont: Nach neuesten Presseberichten soll der Bundestags-Präsident in einer sogenannten Geheimstudie die steuerfreie Kostenpauschale für verfassungsrechtlich problematisch halten und er soll die Vermutung geäußert haben, dass dieses Abgeordneten-Privileg wohl demnächst vom Bundesfinanzhof oder Bundesverfassungsgericht kassiert werde! Dementis gibt es auch schon. Also wie so oft: Abwarten. (Zusatz-Info: Zum Thema sind derzeit 5 Verfahren beim BFH, verteilt auf drei Senate, anhängig).

\* Nachdruck mit freundlicher Einwilligung des Verlags markt intern (steuertip), Düsseldorf, der die Rede schon im April 2006 erstmals veröffentlichte.

<sup>1</sup> Siehe Beitrag im Anschluss an diesen Vortrag (= ZSteu 2006, S. 435).

## Nun meine zweite Anmerkung:

### Zu den Steuerrichtern ...

Da der Steuergesetzgeber verfassungsrechtlich nicht funktioniert, haben die Steuerrichter nicht nur eine „prozessuale“ Garantenstellung (so jüngst der XI. BFH-Senat, BStBl. II 2005, 644), sondern auch eine materiell-rechtliche Garantenstellung. Ich sehe die Aufgabe der BFH- und der Finanzrichter darin, nicht nur die von den Steuerbürgern angefochtenen Verwaltungsakte einfach-rechtlich zu überprüfen, sondern verstärkt die den Verwaltungsakten zugrunde liegenden Gesetze verfassungsrechtlich zu betrachten und bei gewonnener Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit einer bestimmten Norm oder eines Normengeflechts einen Aussetzungs- und Vorlagebeschluss zum Bundesverfassungsgericht zu schicken. Art. 100 GG lässt hier keinen Ermessensspielraum zu. Bei angenommener Verfassungswidrigkeit einer steuerlichen Vorschrift **müssen** wir vorlegen.

Um der Aufgabe als Garant für Steuergerichtigkeit zu entsprechen, muss endlich komplett umgedacht werden. Die Richter der Finanzgerichtsbarkeit dürfen nicht im alten Denken, nicht in alten Grundrechts-Verständnis-Schablonen verharren. Das formelhafte Sich-Berufen auf den angeblich überaus weiten Ermessensspielraum des Gesetzgebers ist **OUT!** Denn das letzte verbindliche Wort hat nun mal nicht der Gesetzgeber, sondern das Bundesverfassungsgericht!

– Believe it or not. – **IN** ist die Beachtung der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Gleichheitssatz und zu den Freiheitsrechten. Ich erinnere an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Zinsbesteuerung, zu den Grund- und Kinderfreibeträgen, zum Ehegatten-Oder-Konto, zu den Einheitswerten bei der Vermögen- und Erbschaftsteuer, zur doppelten Haushaltsführung, zu den privaten Veräußerungsgeschäften und last, but not least zum Grenzbetrag beim Kindergeld. Ernst zu nehmen ist danach eine untere und obere Besteuerungsgrenze, das steuerliche Nettoprinzip (objektiv wie subjektiv) mit dem Abzug des erwerbs- und existenzsichernden Aufwands. Verbindlich ist das steuerliche Konsequenzgebot (die Folgerichtigkeit) und das steuerliche Privilegienverbot. Es gilt der Verfassungssatz, den der Bundesfinanzhof bereits 1965 kreierte (BStBl. III 1965, 686, 689), mit

dem das schweizerische Bundesgericht seit 1983 (StuW 1984, 375, 376) und das Bundesverfassungsgericht spätestens seit dem Zinssteuerurteil von 1991 (BStBl. II 1991, 654, 664) arbeiten:

### Die Privilegierung des einen ist zugleich die Diskriminierung des anderen Steuerbürgers.

Keine Regel ohne Ausnahme: Das Bundesverfassungsgericht lässt Steuerbefreiungen zu, wenn diese prinzipienbasiert und aus Gemeinwohlgründen gerechtfertigt sind. Näheres dazu wird uns gleich GERHARD HABSCHEIDT<sup>2</sup> vortragen.

Die klaren und eindeutigen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts werden nicht von allen Steuerrichtern angewandt. Etwa: Da normale Erwerbstätige vom Deutschen Bundestag keine Kostenpauschale erhielten, könnten sie auch keine Steuerfreiheit beanspruchen (so entschied kürzlich der 16. Senat des FG Niedersachsen). Auch wenn die Bezüge der Bundestags-Abgeordneten zu 1/3 steuerfrei seien, dürfe ein Richter am Finanzgericht diese pauschale Steuerfreiheit für sich nicht beanspruchen, denn ein Richter habe kein Wahlkreisbüro (so kürzlich der 10. Senat des FG Münster).

Es ist schon abenteuerlich wie hier Finanzgerichte das vom Gesetzgeber in eigener Sache gesetzte Unrecht gegen Bürger-Protest abschirmen. Diese Richter würden wahrscheinlich auch einen Steuerfreibetrag für Rothaarige auf blonde Steuerbürger nicht ausdehnen wollen, weil blonde Steuerbürger mit Rothaarigen nun mal nicht vergleichbar sind. Ob der alleinige Steuerrabatt für Rothaarige vielleicht verfassungswidrig wäre, würde der Blonde danach nicht erfolgreich reklamieren können, da es keine „Gleichheit im Unrecht“ gäbe oder weil „Neid“ keine Grundlage für eine Klage sein dürfe.

Man kann sie nicht mehr hören, die auch noch gerne von einigen BFH-Richtern weitergepflegten, **mystifizierten Phrasen**.

JOHN F. KENNEDY sagte einmal:

*„Nicht die Lüge ist der große Feind der Wahrheit: Überlegt, erfunden und unehrlich, sondern der Mythos: Beständig, überzeugend und unrealistisch.“*

In den letzten 15 Jahren sind vermehrt Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse und andere verfassungsrechtliche Grundsatzentscheidungen in den Finanzgerichten, in der Provinz, entstanden. Denken Sie z.B. an die finanzgerichtlichen Entscheidungen in den Massen-

streitverfahren zum einkommensteuerlichen Grundfreibetrag und zum Grenzbetrag beim Kindergeld. Die jeweils anderslautende Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wurde schließlich vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt.

Allerdings: In jüngster Zeit hat auch der Bundesfinanzhof, und das ist gut so, sein Herz und seinen Verstand für die Verfassung entdeckt. Z.B. hat er erst Anfang 2006 einen weiteren fulminanten Vorlagebeschluss des X.-BFH-Senats herausgegeben: zu den freiwilligen Krankenversicherungsbeiträgen als voll abzugsfähige Sonderausgaben.

– Respekt! Uneingeschränkt! –

Der Rückschlag folgte allerdings wenige Wochen später. Mit der Entscheidung des X.-BFH-Senats vom 1. Februar 2006 zu den gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträgen als beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben. Hier wurden die eben noch hochgehaltenen Verfassungsgrundsätze wieder völlig verdrängt: Man dürfe den Gesetzgeber – so wörtlich in den Entscheidungsgründen – nicht „desavouieren“ wollen. Deshalb sei die Deckelung des Abzugs der Zwangsbeiträge zur Rentenversicherung nach § 10 Abs. 3 EStG als Spezialvorschrift zu § 9 EStG (voller Werbungskostenabzug) zu interpretieren, weil es der Gesetzgeber aus Haushaltsgründen so gewollt habe. Man könne später beim Rentenzufluss prüfen – so der X.-BFH-Senat –, ob die volle Besteuerung der Renten gerechtfertigt sei, wenn vorher die Beiträge nur zum Teil abgezogen worden seien.

– Unglaublich, diese Rechtsprechung! –

Denn hiermit desavouiert der X.-BFH-Senat das Bundesverfassungsgericht, das im Jahre 2002 die Verfassungswidrigkeit der ungleichen Besteuerung von Pensionen und Renten festgestellt und verlangt hat, nach und nach die volle Besteuerung auch bei den Renten einzuführen.

Wenn heute ein junger Steuerbürger, ein Dreißigjähriger, per Gesetz Rentenversicherungsbeiträge abführen muss, die eindeutig im Zusammenhang mit der künftigen vollen – **ich wiederhole: mit der vollen** – Besteuerung der Renten stehen, dann müssen – nach dem objektiven Nettoprinzip – die heute gezahlten Beiträge als Werbungskosten voll abzugsfähig sein. Doch selbst dann, wenn man wie der X.-BFH-Senat die Rentenversicherungsbeiträge weiterhin den Sonderausgaben zuordnen wollte, dann hätte er die Sonderausgaben-Deckelung des § 10 Abs. 3 EStG genauso für verfassungswidrig halten müssen wie die Sonderausgaben-Deckelung bei den freiwilligen Krankenversicherungs-

2 Dr. GERHARD HABSCHEIDT, Richter im 1. Senat (vormals 4. Senat) des Niedersächsischen FG, referierte zum Thema „Aktuelle Probleme der Tonnagebesteuerung nach § 5a EStG und des Lohnsteuereinkommensrechts gem. § 41a Abs. 4 EStG“.

beitragen. Einmal geht es um die zwangsweise Mindest-Vorsorge für die Zukunft, das andere Mal um die freiwillige Mindest-Vorsorge für die Gegenwart. Warum hier – gemessen am subjektiven Nettoprinzip – die zwangsweise Vorsorge für die Zukunft, nämlich die Einbehaltung der Rentenversicherungsbeiträge, nur teilweise zu berücksichtigen sein soll, ist schlicht nicht nachvollziehbar!

Diese Rechtsprechung des X.-BFH-Senats desavouiert außerdem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Januar 2005, wonach im Rechenwerk des Grenzbetrages beim Kindergeld/Kinderfreibetrag, die Sozialversicherungsbeiträge, also auch die Rentenversicherungsbeiträge, in voller Höhe als Abzugsposten berücksichtigt werden müssen.

An diesem Beispiel kann man erkennen, wie nah mitunter Überzeugendes und weniger Überzeugendes beieinander liegen. PETER FISCHER<sup>3</sup> wird diese Kritik verkraften. Er darf mich dafür auch gleich in der Diskussion „beschimpfen“. Muss er aber nicht. Vielleicht habe ich ihn gerade überzeugt.

#### Nun noch – ganz kurz – meine dritte Anmerkung:

#### Zur freien Entfaltung richterlicher Kontrolle ...

Kürzlich hat bei uns der Präsident des Finanzgerichts in Hannover Berichtspflichten für alle

Richter wegen der Altverfahren und wegen seiner Dienstaufsicht eingeführt. Zudem wurden die Geschäftsstellen aller Senate von ihm angewiesen, ihm – dem FG-Präsidenten – sämtliche Gerichtsakten vorzulegen, die im Zusammenhang stehen mit BFH-Entscheidungen, die FG-Entscheidungen aus unserem Hause aufgehoben haben. Wieder wegen seiner Dienstaufsicht und zusätzlich wegen allgemeiner Vor-Beurteilungen der Richter. Der FG-Präsident beruft sich dabei auf die Praxis in anderen Finanzgerichten und auf einen neuen Erlass des Justizministeriums in Hannover.

Man stelle sich vor, eine Landesregierung würde über den Landtags-Präsidenten Berichts- und Vorlagepflichten bezüglich der Arbeit der Landtags-Abgeordneten statuieren. Der Aufschrei wegen Verletzung der Gewaltenteilung wäre sicherlich groß. Und das mit Recht.

Ich denke, die Zeit ist überreif, endlich eine strikte Trennung der 2. von der 3. Staatsgewalt zu verlangen. Es passt einfach nicht zusammen, wenn der zu Kontrollierende den Kontrollierten kontrollieren will. Und dies in Zeiten, in denen die Verwaltung als ghostwriter neuer Steuervorschriften zunehmend mit der 1. Staatsgewalt, mit der Gesetzgebung, verschmilzt.

Ich stimme HEINRICH WEBER-GRELLET zu, der kürzlich in der Deutschen Richterzeitung schrieb:

„Nur eine umfassende Selbstverwaltung der Justiz in organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht sichert dauerhaft die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter“. Und:

„Die Vorschläge der Justizminister der Länder stammen aus der justizpolitischen Mottenkiste;

sie dienen vorrangig dem Zweck, die Justiz stärker an die ‚ministerielle Kandare‘ nehmen zu können.“

#### Ich komme zum Schluss:

PAUL KIRCHHOF verweist in einem Interview (Euro 5/2005, S. 17) darauf, dass das System „Besteuerung nach Gesetz“ gescheitert sei. Es werde stattdessen nur „nach zeitlicher Möglichkeit“ besteuert. Und: „Wenn wir das Richtige politisch nicht verwirklichen könnten, müssten wir eine friedliche Revolution inszenieren“.

Schon 1981 schrieb KLAUS TIPKE in seinem wegweisenden Werk „Steuergerechtigkeit in Theorie und Praxis“<sup>4</sup>, dass – so wörtlich – „letztlich nur die Richter die Gerechtigkeitsfunktion des Steuerrechts sichern können...“.

Seine Botschaft damals und heute: „Die Finanzrichter werden die Gerichte auf Dauer am besten dadurch entlasten, daß sie Gerechtigkeitsdefizite des Gesetzes ... gründlich aufdecken und sich wieder und wieder an das Bundesverfassungsgericht wenden“.

Ich denke, die Richter der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofs sollten dieser Empfehlung von KLAUS TIPKE rasch und umfassend folgen. Nicht erst in 5 Jahren. Nein! Möglichst sofort, noch in diesem Jahr.

Auch um Schlimmeres, um Eskalationen, um innere Unruhen, zu verhindern.

Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen – schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! ✍

<sup>3</sup> Prof. Dr. PETER FISCHER ist Vorsitzender Richter des X. BFH-Senats.

<sup>4</sup> KLAUS TIPKE, *Steuergerechtigkeit in Theorie und Praxis*, Vorwort und S. 164.

#### Dr. Michael Balke

Jahrgang 1954. Seit 1990 Richter des Niedersächsischen Finanzgerichts in Hannover. Beteiligt (als Berichterstatter) an vielen steuerverfassungsrechtlichen Grundsatzentscheidungen, etwa zum einkommensteuerlichen Grundfreibetrag (FR 1991, 140; EFG 1991, 260), zur uneinheitlichen Bewertung und Belastung durch das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (BB Beilage 11/1995; EFG 1995, 920); zur Grunderwerbsbesteuerung des Eigenheims und künftiger Baukosten (EFG 1997, 1526; EFG 1999, 37; EFG 1999, 443); zum Grenzbetrag des Kindergelds/Kinderfreibetrags (EFG 1999, 1137; FR 2003, 856; EFG 2003, 1250); zu den Rentenversicherungsbeiträgen als vorab veranlasste Werbungskosten (EFG 2003, 1250, 1257; ZSteu 2005, R-486, EFG 2005, 1184). Vgl. auch Richter Balke als Kläger wegen der sog. steuerfreien Kostenpauschale der Abgeordneten (dazu ZSteu 2004, 38 und ZSteu 2006, 206).

Vorher: Finanzbeamter (Diplom-Finanzwirt) in Wuppertal/Nordkirchen. Student der Rechtswissenschaften und Assistenzen an der Universität zu Köln bei den Professoren Dres. JENS-PETER MEINCKE, KLAUS TIPKE und JOACHIM LANG. Dissertation über die Grundbesitz-Einheitsbewertung aus der Sicht des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts (veröffentlicht 1984). Steuerjurist in der von Dr. Klaus Esser geleiteten Steuerabteilung der (einstigen) Mannesmann AG in Düsseldorf.

Mitautor des „Tipke/Lang“ (bis zur 15. Auflage 1996), des „Studienführers Steuerrecht“ (bis zur 3. Auflage 1998), des „Arzt-Wirtschaftshandbuchs“ (Loseblatt, bis 1998, herausgegeben von Prof. Dr. VLADO BICANSKI), des „Jahrbuchs der Steueränderungen“ (bis 1998, herausgegeben von Prof. Dr. CLAUDIA OSSOLA-HARING). Mitherausgeber der Zeitschrift „Steuerliches Journal“ (von Prof. Dr. GÜNTHER FELIX) für 1993 und 1994. Über 100 Fachbeiträge in Zeitschriften, Zeitungen, Funk und Fernsehen. Neuerdings wieder Vorträge vor Studenten, Steuerberatern und Steuerjuristen. z.B. demnächst in Berlin beim Steuerberatertag 2006. Vgl. auch die „Laudatio zur Verleihung des Deutschen Mittelstandspreises 2005 an Prof. Dr. PAUL KIRCHHOF“ in ZSteu 2006, 352.

Kontakt: e-mail balke.hartmann@gmx.de, Tel. 0173/2656707

Diplom-Finanzwirt Dr. Michael Balke/Dortmund, Richter im 7. Senat des FG Niedersachsen/Hannover

## Die Bundestags-Abgeordneten und ihre steuerfreien Bezüge!\*

Kommentierender Bericht über öffentliche Äußerungen des Deutschen Bundestages und seiner Mitglieder (MdB)

Die Damen und Herren Gesetzgeber, die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, kassieren derzeit pro Kopf und Jahr insgesamt 127.176 €, davon einkommensteuerpflichtige Bezüge 84.108 € und weitere 43.068 €, also mehr als ein Drittel ihrer Abgeordnetenbezüge, steuerfrei (vgl. § 3 Nr. 12 EStG i.V. mit dem Abgeordnetengesetz sowie www.bundestag.de unter "Abgeordnete/Diäten"). Laut homepage des Bundestages erhalten die Abgeordneten zusätzlich die Netzkarte der Deutschen Bahn AG (1. Klasse) gestellt, für die normalerweise über 5.000 € pro Jahr zu zahlen sind. Auch weitere Reisekosten (mit dem Schlafwagen, mit dem Flugzeug) werden gegen Nachweis erstattet. Daneben stehen dem Abgeordneten weitere 10.660 € monatlich zur Bezahlung seiner Mitarbeiter durch die Bundestagsverwaltung zur Verfügung. Die Existenz der steuerfreien Kostenpauschale in Höhe von 43.068 € wird auf der homepage des Deutschen Bundestages wie folgt begründet:

„Was sein muss, muss sein. Z.B. eine Zweitwohnung in Berlin. Zum Beispiel ein leistungsfähiges Büro im Wahlkreis. Zum Beispiel ein Auto, um in ländlichen Stimmbezirken überhaupt 'vor Ort' sein zu können. Und hier eine Spende für soziale Belange, dort eine Spende für Vereine und Verbände, da ein Pokal für das örtliche Fußballturnier ... und nicht zuletzt erhebliche Zuwendungen für Veranstaltungen und Aktionen der heimischen 'Basis', die von 'ihrem' Abgeordneten ganz selbstverständlich erwartet, daß er mit gutem Beispiel vorangeht. Weil ein 'MdB' auch im Wahlkreis keinen Arbeitgeber hat (der ein Büro stellt, Reisekosten abdeckt und Kilometergeld bezahlt), und weil eine Einzelabrechnung aufwendiger wäre, gibt es die Kostenpauschale. Sie beträgt zur Zeit 3.589 € monatlich und wird zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten angehoben. In vielen Fällen reicht die Pauschale nicht aus. Höhere Ausgaben werden jedoch nicht erstattet, und sie können auch nicht steuerlich abgesetzt werden; denn für den Abgeordneten gibt es keine 'Werbungskosten'.“

Und zu den Diäten allgemein heißt es: „Die Diäten sind nachweislich hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurück geblieben. Zur Zeit betragen sie 7.009 € monatlich (brutto). Der Abstand zum Orientierungsmaßstab (gemeint sind etwa die Einnahmen eines Bundesrichters mit der Besoldungsgruppe R6 – der Autor) beträgt inzwischen annähernd 950 €.“

**Die Aussage des Bundestages, ein MdB beziehe weniger als ein Bundesrichter, ist nachweislich falsch:** Denn der Bundesrichter (R6) erhält trotz aller denkbaren Gehaltszuschläge weit weniger als 127.176 € im Jahr. Zudem muss der Bundesrichter, genau wie etwa jeder Facharbeiter, wie jeder Bäckermeister, wie jeder Arzt und wie jeder Journalist, sämtliche berufsbedingten Kosten beim Finanzamt nachweisen (die winzige Werbungskostenpauschale für Arbeitnehmer von jährlich 920 €, ab 1.1.2004 gekürzt – vorher 1.044 €, kann hier vernachlässigt werden). Neben der Darlegungs- und Beweislast unterliegt jeder Nicht-Abgeordnete zudem gewissen Kappungsgrenzen bei den abzugsfähigen Aufwendungen, etwa bei den berufsbedingten Reisekosten, bei den Arbeitszimmerkosten, lange Zeit auch bei der doppelten Haushaltsführung sowie bei den Spenden für gemeinnützige Zwecke; Repräsentationsaufwendungen sind beim normalen Volk trotz eines beruflichen Bezugs gänzlich nicht abzugsfähig. Dass die Pauschale „in vielen Fällen“ nicht ausreichen soll, wirkt – mit Blick auf die zusätzlichen Kostenübernahmen – wie eine **Schutzbehauptung**.

Fakt ist, dass Steuerbürger, die die steuerfreie Kostenpauschale nicht beziehen, einkommensteuerrechtlich mindestens insoweit diskriminiert werden, wie ihnen ohne Nachweis nur geringere Abzugsbeträge zuerkannt werden. **Es kann verfassungsrechtlich nicht richtig sein, dass die Abgeordneten die einzigen Steuerpflichtigen sein sollen, die ihre Berufsausgaben nicht nachweisen müssen.** Es gibt keinen sachlichen Grund für eine solche Privilegierung der Volksvertreter.

**Die Privilegierung der Vertreter des Volkes ist die Diskriminierung des Volkes.**

Auch der als Steuerreformer aufgetretene MdB **FRIEDRICH MERZ** zählte ausdrücklich in der

Begründung seiner „Zehn Leitsätze für eine radikale Vereinfachung und eine grundlegende Reform des deutschen Einkommensteuersystems“ vom 3.11.2003 „steuerfreie Abgeordnetenbezüge“ zu den Steuervergünstigungen, die abgebaut werden sollen, um (u.a.) zur „Gleichmäßigkeit der Besteuerung“ zurückzukehren.

Dass die sog. **Kostenpauschalen in Wirklichkeit zu einem großen Teil verschleiertes (steuerfreies) Einkommen der MdB** darstellen, zeigt auch der Umstand, dass die Zivilgerichte in Unterhaltsstreitigkeiten bei der Bestimmung des „unterhaltspflichtigen Einkommens“ des Abgeordneten erhebliche Anteile der Kostenpauschalen (im Schätzungswege) hinzurechnen.

Ob die nachfolgend skizzierten Rechtfertigungsversuche verschiedener MdB überzeugen, eher hilflos wirken oder schlicht unverschämte sind, mag der Leser selbst beurteilen. Auch das enorme Ausmaß der Abgeordneten-Privilegierung wird nicht von allen Begünstigten verstanden:

So schrieb MdB **MICHAEL KAUCH** (FDP) am 17.11.2003 in den Ruhr Nachrichten (Dortmunder Zeitung) unter der Überschrift **'Nur die halbe Wahrheit'**: „Es ist eben nur die halbe Wahrheit, das 'normale Arbeitnehmer' lediglich 1.044 € ohne Beleg von der Steuer absetzen können, während die steuerfreie Kostenpauschale bei Abgeordneten jährlich 42.036 € beträgt (gemeint ist das Jahr 2003 - der Autor). Der zweite Teil der Wahrheit: Abgeordnete können im Gegensatz zu jedem Arbeitnehmer nichts mehr von der Steuer absetzen – auch wenn man durch Belege höhere Kosten nachweisen kann als besagte 42.036 €. Ich selbst habe seit Eintritt in den Bundestag Mitte Juni 2003 bis Ende Oktober eine Kostenpauschale über 15.748 € erhalten. Dem gegenüber stehen Kosten von ca. 16.450 €. In diesem Jahr würde ich mich durch Abrechnung nach Belegen besser stellen als bei der angeprangerten Regelung.“

Richtig und selbstverständlich ist, dass Abgeordnete, die steuerfreie Kostenpauschalen zur Abgeltung der durch das Mandat veranlassten Aufwendungen erhalten, solche Aufwendungen nicht als Werbungskosten abziehen dürfen (vgl. § 22 Nr. 4 Satz 2 EStG). Dies entspricht im Kern dem für alle Steuerbürger geltenden Besteue-

\* Nachdruck mit freundlicher Einwilligung des Verlags markt intern (u.a. steuertip), Düsseldorf, der den Text erstmals am 8.9.2005 veröffentlichte. Dazu auch **ZSteu 2004, 38** und **ZSteu 2006, 206**, Klage (Revision) der Eheleute Dr. jur. **MICHAEL BALKE** und Dr. med. **SABINE HARTMANN**, BFH-Az. VI R 13/06.

rungsgrundsatz, wonach Ausgaben, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden dürfen (vgl. § 3c Abs. 1 EStG). Falsch ist, dass sich der Abgeordnete KAUCH deshalb schlechter steht, wie er es den Bürgern glauben machen will. Denn der Nicht-Abgeordnete, der Berufsausgaben in Höhe von 16.450 € im Jahr aus eigenen Mitteln aufbringt (und nachweisen muss) sowie einem Grenzsteuersatz von 40% unterliegt, erfährt eine Steuerermäßigung von 6.580 €. MdB KAUCH erhält – wie er selbst ausführt – bei Berufsausgaben in Höhe von 16.450 € immerhin 15.748 € steuerfrei aus der Staatskasse ersetzt, also weit mehr als das Doppelte von dem, was der Steuer-Vollzahler als Steuerermäßigung (6.580 €) bekommt. Um es noch deutlicher zu machen: Ein Nicht-Abgeordneter müsste bei einem Spitzensteuersatz von 42% 102.544 € als Werbungskosten oder Betriebsausgaben ausgeben und geltend machen, um eine Steuerermäßigung in Höhe der jährlichen Abgeordnetenpauschale von 43.068 € zu bekommen. Doch dann wäre er nicht etwa reicher, sondern um 59.476 € ärmer geworden. **Das ist nicht die halbe, sondern die volle Wahrheit!**

Auch MdB RITA PAWELSKI (CDU) verwies darauf, dass sie über die Pauschale hinaus nichts weiter absetzen könne: „Bei den hohen Kosten für Zweitwohnungen, Fahrten, Besuchergruppen oder auch Mitgliedschaften in Vereinen legt mancher noch drauf“ (Neue Presse Hannover v. 29.5.2004). In dem selben Artikel führte MdB CAREN MARKS (SPD) an, dass das Steuerprivileg eingeführt worden sei, „um den extremen bürokratischen Aufwand der Belegabrechnungen zu umgehen. Da bei den Ausgaben der Abgeordneten, anders als bei anderen Berufsgruppen, ein relativ genauer Mittelwert bekannt war, hat sich eine Pauschale angeboten“. Dass Abgeordnete trotz der exorbitant hohen Kostenpauschale, trotz weiterer Kostenerstattungen, angeblich "noch drauf legen", ist nicht nachvollziehbar. Im übrigen: Es gibt viele Abgeordnete, etwa in Berlin, ohne Zweitwohnung. Es gibt viele Abgeordnete, die kaum Wahlkreisarbeit leisten. **Es gibt keinen „Mittelwert“, es gibt Unterschiede.**

Die Ruhr Nachrichten (Dortmunder Zeitung) veröffentlichte am 4.8.2004 die Ergebnisse einer Befragung bei Bundestags-Abgeordneten aus der Region.

• MdB ERICH G. FRITZ (CDU): „Die Diskussion flammt immer wieder mal auf. Ich habe ausgerechnet, dass ich wohl plus/minus Null mit meiner Pauschale auskomme. Wenn das Thema abschließend geklärt ist, bin ich froh.“

• MdB MARKUS KURTH (Bündnis 90/Die Grünen): „Ich halte Balkes Ansinnen für ausgesprochenen Blödsinn. Will man vernünftige Politiker, die auch in einem anderen Beruf erfolgreich sein könnten, muss man ihnen eine vernünftige Ausstattung geben. Zwischen den Bundestags-Abgeordneten und denjenigen, die sie kontrollieren sollen, besteht schon jetzt kein gleiches Kräfteverhältnis. Hinter den Ministerien steht doch ein riesiger Apparat. Streicht man den Abgeordneten noch ihre steuerfreie Kostenpauschale, sieht das Verhältnis noch schlechter aus. Und es würde nur noch mehr Bürokratie geben, wenn jeder Abgeordnete seine Belege einzeln abrechnen müsste.“

• MdB MICHAEL KAUCH (FDP): „Himmelschreiende Ungerechtigkeiten sehe ich eher in der Altersversorgung, bei der es zum Teil eine Überversorgung der Abgeordneten gibt. Ich habe grundsätzlich nix dagegen, wenn man die Kostenpauschale überprüft. Denn ob das jetzige Verfahren das optimale ist, kann ich nicht beurteilen. Daher soll man ohne große Aufregung ergebnisoffen die verschiedenen Alternativen prüfen.“

• MdB MARCO BÜLOW (SPD): „Der Vorstoß von Dr. Michael Balke ist sein gutes Recht. Allerdings ist die Alternative, dass die Abgeordneten alles einzeln abrechnen müssen. Die Zeit dafür geht dann von der politischen Arbeit ab. Es gibt eher Ungerechtigkeiten mit der Pauschale zwischen den einzelnen Abgeordneten. Hat jemand einen sehr großen Wahlkreis und muss sogar zwei Büros unterhalten, wird seine Pauschale stärker strapaziert als bei jemandem, der nur ein Büro hat. Auch zwei Wohnsitze oder Unterschiede in der Reisetätigkeit führen zu Ungleichheiten.“

Verschiedene Leser reagierten am 10. und 17.8.2004 in den Ruhr Nachrichten (Dortmunder Zeitung), so schrieb Steuerberater WERNER SCHALK von „Selbstbedienung und Selbstprivilegierung durch Politiker“, von „unglaublicher Arroganz“ und „das verstehen also ein Grüner und ein Abgeordneter der SPD unter Gleichheit vor dem Gesetz. Alle normalen Bürger müssen beim Finanzamt jeden kleinen Beleg abrechnen, die herrschende Schicht von Berufspolitikern kann das für sich als lästige Bürokratie abtun und schlicht einen Großteil ihrer Bezüge für steuerfrei erklären. Bei soviel Frechheit bleibt einem einfach die Spucke weg.“ Auch Dr. F. LEONHARD WATZ empörte sich: „Es ist schlicht und ergreifend unerträglich, inwieweit hier die Politiker offensichtlich überzeugt sind, dass sie sich, wenn nicht für bessere, so aber jedoch für wichtigere Menschen halten als die normalen Bürger“. Dem ist kaum etwas hinzuzufügen. **Alle befragten Volksvertreter aus der Region Dortmund haben verloren.** Unterschiede bestehen allein

in der Nachhaltigkeit des Verlustes ihrer Bodenhaftung.

MdB DIETER WIEFELSPÜTZ (SPD) führte gegenüber der Deutschen Presseagentur (dpa) folgendes aus (vgl. www.n-tv.de, Meldung vom 8.10.2004, sowie viele Tageszeitungen in ganz Deutschland, etwa die Westdeutsche Zeitung vom 9.10.2004): „Eine Pauschale birgt immer eine gewisse Ungerechtigkeit, aber das müssen wir in Kauf nehmen. Dafür ist die Regelung einfach und durchsichtig. Sie dient auch dazu, die Abgeordneten zu schützen. Ich möchte nicht von einem Oberinspektor der Bundesverwaltung kontrolliert werden. Die Pauschale ist verfassungskonform, die dagegen gerichtete Klage völlig chancenlos.“ Dass Herr WIEFELSPÜTZ nicht weiß, dass das für den Steuerbürger zuständige Finanzamt zur Landesfinanzverwaltung gehört, mag man ihm noch verzeihen, nicht aber, dass er sich über das Volk erhebt, sich als Mini-Sonnenkönig aufführt. Herr WIEFELSPÜTZ zeigte sich auch in verschiedenen Streitgesprächen mit mir vor den Kameras von SAT.1 (Sendungen "17.30 live" am 9.12.2004 und am 2.3.2005) wenig einsichtig. Sein Versprechen aus der Sendung vom 9.12.2004, mir in seinem Wahlkreisbüro in Lünen nachzuweisen, dass er die Kostenpauschale in volle Höhe mandatsbedingt verbräuche, erfüllte er in der Sendung vom 2.3.2005 aus dem Büro „SPD Lünen“ nicht. **Er hat viel geredet, aber nicht einen Beleg vorgelegt.**

MdB CHRISTINE SCHEEL (Bündnis 90/Die Grünen) wird vom steuertip (Ausgabe vom 13.10.2004) folgendermaßen zitiert: „Solch eine Ungleichbehandlung ist den Bürgern nur schwer zu vermitteln. Ich setze mich dafür ein, dass das Steuerrecht insgesamt vereinfacht wird. Das erfordert großzügige Pauschalen einheitlich für alle Steuerpflichtigen.“ Die Berufsausgaben der Steuerbürger sind zum Teil unterschiedlich hoch, folglich nicht vergleichbar. Einheitliche, großzügige Pauschalen – wie von Frau Scheel gefordert – würden mit dem verfassungsrechtlich abgesicherten objektiven Nettoprinzip, damit mit dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG, kollidieren.

Die Bild am Sonntag (BamS) vom 16.1.2005 „Bundestag: Neue Raffke Affäre“ hatte recherchiert, dass einige Bundestags-Abgeordnete die steuerfreie Kostenpauschale auch dann ohne erkennbar schlechtes Gewissen kassieren, wenn sie kein eigenes Wahlkreisbüro unterhalten. MdB WOLFGANG BÖTSCH (CSU), von BamS befragt, verweigerte eine Stellungnahme: „Ich bin nicht auskunftspflichtig“. MdB JÜRGEN KOPPELIN (FDP) erklärte gegenüber BamS: „Ich habe ein voll eingerichtetes Büro zu Hause. Die Pauschale geht im Wesentlichen für Benzinkosten drauf. Ich muss

das ganze Land bereisen und stehe oft an der Tankstelle.“ MdB **GUIDO WESTERWELLE** (FDP) ließ durch einen Sprecher mitteilen, dass er seine Pauschale zum Beispiel für das Porto seiner Abgeordnetenpost verwende (vgl. auch BILD Hannover vom 28.2.2005). Die BamS teilte noch mit, manche MdB räumten hinter vorgehaltener Hand ein, dass viele Abgeordnete die steuerfreie Pauschale nur zum Teil für Kosten verbrauchen und den Rest als Zusatzeinkommen einstecken. Auf den Artikel der BamS vom 16.1.2005 reagierte der Bundestag nur mit dem Hinweis auf § 12 Abs. 2 AbgG und der Erklärung, die dortige Aufzählung sei „eine Nennung von Möglichkeiten des Einsatzes der Kostenpauschale“ ([www.bundestag.de/bic/presse/2005](http://www.bundestag.de/bic/presse/2005)).

Ein Großteil der Sendung stern TV (RTL) vom 26.1.2005 – moderiert von Günther Jauch – befasste sich mit der steuerfreien Kostenpauschale der Abgeordneten. Verschiedene MdB kamen bzw. sollten zu Wort kommen:

- MdB **FRANZ MÜNTEFERING** (SPD): „Die Abgeordneten haben bestimmte Kosten, die sehr unterschiedlich sind, je nachdem wie die Wahlkreise sind, je nach Situation, in der sie sich bewegen. Bevor wir da mit einer großen Zettelwirtschaft beginnen, finde ich, dass das eine vernünftige, gerechtfertigte, unbürokratische Regelung ist.“

- MdB **KRISTA SAGER** (Bündnis 90/Die Grünen): „Ich glaube wirklich, dass es in einem größeren Interesse der Bürgerinnen und Bürger ist, wenn die Abgeordneten sich auf die Wahrnehmung des Mandats konzentrieren und sich nicht in erster Linie darauf konzentrieren, wie sie möglichst am geschicktesten Zettel sammeln.“

- MdB **CLAUDIA ROTH** (Bündnis 90/Die Grünen) verweigerte vor laufender Kamera eine Antwort und entfernte sich eilig. Nach Anfragen verweigerten noch weitere MdB Interviews mit stern TV:

- **WOLFGANG THIERSE** (SPD), **HANS EICHEL** (SPD), **GUIDO WESTERWELLE** (FDP), **ANGELA MERKEL** (CDU), **WOLFGANG BÖTSCH** (CSU), **RAINER EPELMANN** (SPD), **WOLFGANG GERHARDT** (FDP), **WOLFGANG SCHMIDT** (SPD), **JOACHIM POB** (SPD), **KATRIN GÖRING-ECKARDT** (Bündnis 90/Die Grünen). Und last, but not least gab auch

- **FRIEDRICH MERZ** (CDU) kein Interview, ein MdB, der noch im Jahr 2003 so forsch für die Abschaffung des Abgeordneten-Privilegs geworden hatte.

Solange die MdB unter Verletzung der **Goldenen Regel** („Was du nicht willst, dass man dir tu“, das füg' auch keinem anderen zu“) und unter

Missachtung des **kategorischen Imperativs von Immanuel Kant** („Handle nach einer Maxime, welche zugleich als ein allgemeines Gesetz gelten kann“, dazu näher TIPKE, Steuergerechtigkeit, Köln 1981, S. 26 f.), **sich selbst Steuerfreiheiten in dem genannten Umfang ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten verordnen, müssen alle anderen Steuerbürger die steuerlichen Vorteile ebenfalls in Anspruch nehmen dürfen, damit das Gleichbehandlungsgebot unserer Verfassung (Art. 3 Abs. 1 GG) nicht verletzt wird. Dies ist kein unzulässiges Verlangen nach Gleichheit im Unrecht, sondern das Begehren nach Tilgung eines verfassungswidrigen Begünstigungsausschlusses** und damit die Forderung nach Herstellen des gleichen Rechts für alle. **Konkret folgt daraus, dass allen erwerbstätigen Bürgern ein Drittel der jeweiligen Gesamtbezüge einkommensteuerfrei zu stellen sind.**

Entsprechend habe ich, gemeinsam mit meiner Ehefrau, Dr. med. **SABINE HARTMANN** beim Finanzamt Dortmund-Ost unseren Einkommensteuerbescheid angefochten und nach erfolglosem Einspruchsverfahren Klage beim **FG Münster** erhoben (Az. 10 K 2114/04 E; abgedruckt in **ZSteu 2004, S. 38 ff.** und als Beilage zum steuertip 27/04 vom 3.7.2004). Unsere Klage stützt sich auf ein Rechtsgutachten von Professor Dr. **DIETER BIRK**, Direktor des Instituts für Steuerrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster (erstattet im Auftrag der Zeitschrift Capital, des Bundes der Steuerzahler und des Deutschen Mittelstandsbundes), auf die Münsteraner Dissertation von Dr. **REIMER STALBOLD** (Die steuerfreie Kostenpauschale der Abgeordneten, Berlin 2004), auf die Schriften von Professor Dr. **HANS HERBERT VON ARNIM** sowie auf die Erkenntnisse von Dr. **SIGRID FRÖHLICH** (Journalistin der Zeitschrift Capital), die einen Großteil des Widerstandes gegen das Abgeordneten-Privileg bereits in den 90er Jahren organisierte.

Bereits mit der Klageerhebung haben wir angeregt, dass der zuständige Senat des FG Münster auf direktem Weg eine Entscheidung des **Bundesverfassungsgerichts** einholt und zu diesem Zweck einen **Aussetzungs- und Vorlagebeschluss** nach Art. 100 Abs. 1 GG i.V. mit § 80 BVerfGG fasst. Dies wäre im Sinne des nach der Verfassung garantierten effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG). Selbst wenn es den Normalsterblichen nicht gestattet werden sollte, ein Drittel ihres Einkommens steuerfrei zu beziehen, könnte das BVerfG den Gesetzgeber verpflichten, die Privilegien der MdB zu streichen. Damit wäre schon viel gewonnen. Denn: Wenn deutsche Abgeordnete erst einmal, wie ihre österreichischen Kollegen, Belege sammeln müssen, werden sie merken, wie kompliziert und bürokratisch das deutsche Steuerrecht ist und

sich endlich um eine wirkliche Vereinfachung bemühen, die „**Bierdeckel**“-Steuererklärung nicht nur für sich, sondern für das ganze Volk schaffen.

Auch der Rechtsanwalt und Steuerberater **CHRISTIAN WINTERHALTER** aus Heitersheim ist, gemeinsam mit seiner Ehefrau, mit einem vergleichbaren Vorstoß unterwegs. Die Winterhalters sind sogar schon beim BFH angekommen. Dort wurde unter dem Az. VI R 63/04 durch den **BFH** die Revision (nachträglich) zugelassen. Wohl wegen dieser Revisionszulassung, wegen eines zweiten Revisionsverfahrens (VI R 81/04) und wegen der tausendfach eingelegten Einsprüche aufgrund der Aufklärung in den Medien (u.a. immer wieder durch SAT.1, RTL und den steuertip) hatte das **BMF** ein Einsehen und ordnete mit dem Schreiben vom 13.4.2005 (Az. IV A 7 - S 0338 - 27/05) an, dass die neuen Einkommensteuerbescheide nur noch vorläufig im Sinne des § 165 AO ergehen.

Nach den hier skizzierten MdB-Einlassungen ist nicht zu erwarten, dass der Gesetzgeber es vielleicht doch aus eigenem Antrieb schaffen wird, endlich die Selbstbegünstigung aufzugeben. Immerhin war vor wenigen Tagen in einer TV-Sendung von MdB **CHRISTINE SCHEEL** (Bündnis/Die Grünen) und von MdB **HERMANN OTTO SOLMS** (FDP) auf eine überraschende Zuschauerfrage aus dem Studio zu vernehmen, dass der allgemein geplante Steuerprivilegienabbau auch die Abgeordneten treffen soll (WISO vom 29.8.2005 in der ARD). Hört! Hört!

Wenn die Abschaffung der Abgeordneten-Privilegierung allerdings nur unter Verdoppelung der Diäten geschehen soll (so wie im Frühjahr 2005 im Landtag NRW), dann wäre dies der falsche Weg, weil der Orientierungsmaßstab „*Bezüge des Bundesrichters R6*“ dann noch deutlicher verfehlt würde.

Verehrte MdB, streichen Sie unverzüglich die Steuerfreiheit Ihrer Pauschalbezüge! Es sollte für Sie eine rechtsstaatliche, demokratische und moralische Selbstverständlichkeit sein, zuvörderst die eigenen Privilegien abzuschaffen, bevor Sie die der anderen beseitigen wollen!

Ich bitte Sie, liebe Leser: Sprechen Sie mit ihrem MdB, schreiben Sie Ihrem Abgeordneten. Setzen Sie die Damen und Herren Gesetzgeber unter Argumentationsdruck. Sorgen Sie mit dafür, dass in Bälde die steuerliche Privilegierung der Volksvertreter, mithin die Diskriminierung des Volkes, der Vergangenheit angehören. Der ehemalige Verfassungsrichter und derzeitige Finanzministerkandidat Professor Dr. **PAUL KIRCHHOF** könnte ein politischer Garant für ein gleiches Steuerrecht für alle sein. ✍